

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2022/086
öffentlich		
Datum 19.09.2022	Aktenzeichen II.2	Federführend: Frau Borgwardt

Betreff

Feststellung des Ergebnisses über die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Lebendige Innenstadt,, gemäß § 10 Abs. 3 GKAVO in Verbindung mit § 36 GKWG und § 63 Abs. 2 GKWO in der Stadt Ahrensburg

Beratungsfolge Gremium Abstimmungsausschuss "Lebendige Innenstadt"	Bürgerbegehren	Datum 20.09.2022	Berichterstatter Hr. Dorow		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA			NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA			NEIN
Produktsachkonto:					
Gesamtaufwand/-auszahlungen:					
Folgekosten:					
Bemerkung:					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
	Statusbericht				
X	Abschlussbericht				

Beschlussvorschlag:

- Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses stellen fest, dass die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu keinen Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben. Aufgrund der nach den Abstimmungsniederschriften festgestellten Abstimmungsergebnisse in den Abstimmungsbezirken stellt der Abstimmungsausschuss das aus den anliegenden Tabellen ersichtliche Abstimmungsergebnis im Abstimmungsgebiet fest.
- Mit Ja haben 4.263 Personen, das entspricht 51,6 % der gültigen Stimmen. Das gemäß § 16g Gemeindeordnung erforderliche Quorum in Höhe von 3.838 Stimmen wurde erreicht. Mit Nein haben 4.004 Personen, entsprechend 48,4 % gestimmt.

Somit ist die im Bürgerentscheid gestellte Frage:

„Sind Sie dafür, dass in der Ahrensburger Innenstadt (begrenzt durch Woldenhorn, Bei der Doppeleiche, Reeshoop, Klaus-Groth-Straße, Stormarnstraße, An der Reitbahn und der Landesstraße 82) öffentliche KFZ-Parkplätze – in mindestens gleicher Zahl – hergestellt werden müssen, bevor die Anzahl der vorhandenen öffentlichen

KFZ-Parkplätze, die sich im Eigentum der Stadt befinden, im oben definierten Gebiet reduziert werden darf?“

In dem Sinnen entschieden worden.

Sachverhalt:

Der Abstimmungsausschuss stellt gemäß § 10 Abs. 3 GKAVO in Verbindung mit § 36 GKWG und § 63 Abs. 2 GKWO das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsgebiet fest.

Die Vorprüfung durch den Abstimmungsleiter hat so ergeben, dass die gefertigten Abstimmungsniederschriften keine Hinweise enthalten, dass Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsgeschäftes erhoben werden könnten. Insoweit ist das Abstimmungsergebnis wie in der Anlage festzustellen.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen:

Zusammenstellung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses